

Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Herausgeber: Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim.

Herausgeberbeirat: Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; Dr. Georg Büchner, Stuttgart; VRiBGH i. R. Karl-Dietrich Bundschuh, Karlsruhe; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München; Prof. Drs. iur. Drs. med. h. c. Erwin Deutsch, Göttingen; Prof. Dr. Meinrad Dreher, Mainz; RA Dr. Bodo Hasse, LL.M., München; VRiBGH i. R. Dr. Dieter Hoegen, Karlsruhe; Prof. Dr. Ernst Klingmüller †, Köln; RA Dr. Theo Langheid, Köln; Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Medicus, München; RA Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Vizepräsident BGH Dr. Gerda Müller, Karlsruhe; VRiBGH i. R. Dr. Erich Steffen, Karlsruhe; VRiBGH Wilfried Terno, Karlsruhe.

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Egon Lorenz. Weitere Mitglieder der Schriftleitung: RA Dr. Peter Bach, Köln (Versicherungsvertragsrecht), VRi-OLG a. D. Lothar Jaeger, Köln (Berufs- und Amtshaftungsrecht), Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf (Internationales Privatrecht und betriebliche Altersversorgung), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Transportrecht, Verfahrens- und Kostenrecht, Auslandsrecht), Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M. (Grundlagen des Versicherungsrechts, allgemeines Haftungsrecht und angrenzende Gebiete).

VersR 60. Jahrgang

20. Juni 2009

Heft 18 · 813-856

Rechtsprechung

Die zwischen * und * stehenden Leitsätze sind den Entscheidungen bereits vom erkennenden Gericht vorangestellt.

Versicherungsvertragsrecht

Sämtliche Versicherungsbranche

Analoge Anwendung des Angehörigenprivilegs des § 67 Abs. 2 VVG a. F. auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

VVG a. F. § 67 Abs. 2

*** § 67 Abs. 2 VVG a. F. ist analog auch auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anwendbar. ***

(308) BGH, Urteil vom 22. 4. 2009 (IV ZR 160/07, Naumburg)

[Revisionsentscheidung zu dem in VersR 2007, 1405 abgedruckten Urteil des OLG Naumburg vom 15. 5. 2007 (9 U 17/07)]

[1] Die Kl. begehrte von der Bekl. Schadensersatz im Regressweg nach § 67 Abs. 1 S. 1 VVG a. F.

[2] Der Zeuge P. (im Folgenden: VN) hielt bei der Kl. eine Kfz-Vollkaskoversicherung für einen geleasteten Pkw, der bei einem von der Bekl. als Fahrerin verursachten Verkehrsunfall einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Im Unfallzeitpunkt stand der Pkw im Eigentum des Leasingunternehmens. Leasingnehmerin und als Halterin eingetragen war eine GmbH, deren Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer der VN war. Diese GmbH hatte den Pkw dem VN zur geschäftlichen und privaten Nutzung überlassen. Aufgrund des Versicherungsvertrags zahlte die Kl. nach rechtskräftiger Verurteilung an den VN einen Betrag von 15 906,90 Euro und nahm die Bekl. nun in derselben Höhe in Regress.

[3] Die Kl. war der Auffassung, die Bekl. habe den Unfall grob fahrlässig verursacht. Sowohl dem VN als auch dem Leasingunternehmen hätten deswegen Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. zugestanden, die nach geleisteter Zahlung auf sie, die Kl., gem. § 67 Abs. 1 S. 1 VVG a. F. übergegangen seien.

[4] Die Bekl. meinte, ein Anspruchsübergang sei nach § 67 Abs. 2 VVG a. F. ausgeschlossen, weil sie als Familienangehörige des VN, ihres Lebensgefährten, angesehen oder zumindest wie eine solche behandelt werden müsse. Sie berief sich darauf, dass sie und der VN seit Jahren einen gemeinsamen

Hausstand führen und ein 1999 geborenes gemeinsames Kind haben, das sie gemeinsam aufziehen. Im Einzelnen behauptete die Bekl., sie lebe mit dem VN bereits seit dem Jahr 1989 nichtehelich zusammen und übe das Sorgerecht für das Kind mit ihm gemeinsam aus. Der Lebensunterhalt werde seit Begründung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinschaftlich aus ihren beiden Einkommen bestritten, ohne dass eine Trennung der erwirtschafteten Mittel vorgenommen werde. Ein gemeinsam errichtetes Eigenheim sei von beiden gemeinsam finanziert worden und werde aus den gemeinschaftlichen Einkünften abbezahlt. Sie und der VN hätten sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und Vorsorgevollmachten erteilt. Der VN habe sie im Rahmen seiner privaten Altersvorsorge als alleinige Bezugsberechtigte eingesetzt.

[5] Das LG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt, das OLG hat die Klage abgewiesen.

[6] Die Revision der Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

[7] I. Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob der Bekl. der Vorwurf grober Fahrlässigkeit zu machen ist und ob dem Leasingunternehmen oder dem VN Ansprüche gegen die Bekl. zustanden (VersR 2007, 1405). Die Kl. könne die Bekl. schon deswegen nicht in Regress nehmen, weil diese als Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, deren tatsächliche Voraussetzungen unstreitig vorlägen, zumindest in analoger Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG a. F. wie eine Familienangehörige des VN zu behandeln sei. Da auch eine häusliche Gemeinschaft bestanden und die Bekl. den Verkehrsunfall nicht vorsätzlich herbeigeführt habe, sei der Übergang eventuell bestehender Ansprüche ausgeschlossen.

[8] II. Dies hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht vollständig stand. Zwar geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften in analoger Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG a. F. einen Ausschluss des Forcierungsübergangs begründen können. Vom Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen der Bekl. und dem VN dürfte das Berufungsgericht indes nicht ohne Beweisaufnahme ausgehen.

[9] 1. § 67 Abs. 2 VVG a. F. ist analog auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft anwendbar; sie stehen insoweit „Familienangehörigen“ im Sinne dieser Vorschrift gleich.

[10] a) Ein einheitlicher Inhalt des Begriffs „Familienangehöriger“ lässt sich aus der Gesetzessprache nicht herleiten. Er ist deshalb für jede Regelung mit Blick auf deren Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs zu ermitteln (BGHZ 121, 116 [119]; 102, 257 [259] = VersR 1988, 253; jeweils m. w. N.). Sinn und Zweck der Vorschrift des § 67 Abs. 2 VVG a. F. ist es zu verhindern, dass der VN – oder der Versicherte – auf dem Umweg über einen Rückgriff gegen den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen selbst wirtschaftlich in Mitleidenschaft gezogen wird (Senat vom 5. 3. 2008 – IV ZR 89/07 – VersR 2008, 634 Tz. 9; vom 27. 10. 1993 – IV ZR 33/93 – VersR 1994, 85 unter II 1; jeweils m. w. N.). Darüber hinaus soll im Interesse des häuslichen Familienfriedens verhindert werden, dass Streitigkeiten über die Verantwortung von Schadenszufügungen gegen Familienangehörige ausgetragen werden (BGHZ 102, 257 [259] = VersR 1988, 253). Der Begriff des Familienangehörigen i. S. d. § 67 Abs. 2 VVG a. F. ist daher nicht auf Eheleute, Verwandte oder Verschwägerter im Rechtssinn beschränkt. Er kann auch Personen umfassen, die ohne familienrechtliche Verbindung, sei es aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder auch rein tatsächlich, mit anderen in einer Weise zusammenleben, die einem Familienverband ähnlich ist und daher wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit den Schutz des § 67 Abs. 2 VVG a. F. erfordern (BGH vom 15. 1. 1980 – VI ZR 181/78 – VersR 1980, 526 unter I 2 a).

[11] b) Die Frage, ob § 67 Abs. 2 VVG a. F. auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfassen kann, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet.

[12] aa) In dem vorgenannten Urteil hat der BGH dies noch ausdrücklich offengelassen (VersR 1980, 526 unter II 2 a aa). Mit Urteil vom 1. 12. 1987 (BGHZ 102, 257 [263 f.] = VersR 1988, 253 [254]) hat er eine Erstreckung des Familienprivilegs des § 116 Abs. 6 SGB X auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausdrücklich abgelehnt, da eine solche Ausdehnung dieser Vorschrift in der praktischen Rechtsanwendung zu Unsicherheiten führen würde, die wegen des nicht nur in der Privatversicherung, sondern auch in der Sozialversicherung besonders großen Bedürfnisses nach Berechenbarkeit und leicht feststellbaren, typisierenden und pauschalierenden Tatbeständen nicht hinnehmbar erschienen. Zwar möchten Sachgründe ausreichen, eine analoge Anwendung des Familienprivilegs auf die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau etwa wegen herausgehobener Ähnlichkeit mit einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu begrenzen. Dabei wäre aber eine Eingrenzung auf solche Lebensgemeinschaften geboten, die bereits eine gewisse Verfestigung gefunden hätten, die sich insbesondere in dem Grad der Verknüpfung der Lebenssphären beider Partner und ihrer Anlage auf Dauer ausdrückte. Selbst wenn sich hierfür sachangemessene Maßstäbe finden ließen, müssten diese derart der jeweiligen individuellen, konkreten Lebensgestaltung verbunden sein, dass die hier notwendige typisierende und pauschalierende Ausgrenzung nicht möglich wäre. Abgesehen davon, dass die Betroffenen hierdurch zu Offenbarungen gezwungen würden, die ihren Eigenbereich – wenn nicht sogar ihre Intimsphäre – berühren würden, wäre der Beweiswert ihrer Bekundungen angesichts der Konfliktsituation, in der sie sich befänden, in besonderem Maß fragwürdig.

[13] Dagegen hat der BGH die analoge Anwendung anderer Vorschriften auf Partner einer eheähnlichen (Lebens-)Gemeinschaft bejaht, so für das Eintrittsrecht nach § 569 a BGB a. F. (BGHZ 121, 116 [121 ff.]), die Ersatzzustellung nach § 181 Abs. 1 ZPO a. F. (BGHZ 111, 1 [3 ff.] = VersR 1990, 874 [875]) und das Recht des Inhabers eines dinglichen Wohnrechts zur Aufnahme seiner Familie nach § 1093 Abs. 2 BGB (BGHZ 84, 36 [38 ff.]). Die Anwendung der Miteigentumsvermutung des § 1362 Abs. 1 S. 1 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften hat er indes verneint (BGHZ 170, 187 Tz. 11 ff.).

[14] bb) In der Zeit nach Erlass des Urteils des BGH vom 1. 12. 1987 (BGHZ 102, 257 = VersR 1988, 253) hat das BVerfG wiederholt zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften Stellung genommen (BVerfGE 112, 50; 106, 166; 87, 234; 82, 6) und dabei bestätigt, dass insbesondere Art. 6 Abs. 1 GG einer Einbeziehung der Partner in den Schutzbereich von Vorschriften, die den Schutz der „Familie“ bezwecken, nicht entgegenstehe (BVerfGE 82, 6 [15]). Vielmehr könne wegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG eine Gleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehepaaren sogar geboten sein (BVerfGE 112, 50 [67 ff.]; 106, 166 [176 ff.]). Eine begriffliche

Konkretisierung erhielt die „eheähnliche Gemeinschaft“ dabei als eine Lebensgemeinschaft im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen. Dies lasse sich anhand von Indizien feststellen, wie etwa die lange Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände des anderen Partners zu verfügen (BVerfGE 87, 234 [264 f.]). Dieses Verständnis der eheähnlichen Gemeinschaft hat sich durchgesetzt (vgl. etwa BGHZ 121, 116 [124]; BVerfGE 98, 195; BSGE 72, 125 [127]), in neuerer Zeit allerdings unter der Bezeichnung „nichtehelich geführte Lebensgemeinschaft“ (BGHZ 176, 262 Tz. 25; BGH vom 31. 10. 2007 – XII ZR 261/04 – NJW 2008, 443 Tz. 14).

[15] cc) In der Rechtsprechung der OLG wurde eine Erweiterung des Schutzes des § 67 Abs. 2 VVG a. F. auf nichteheliche Lebensgemeinschaften bislang überwiegend abgelehnt (vgl. OLG Koblenz VersR 2003, 1381; OLG Hamm r+s 1999, 470 [471] = VersR 1999, 1410 L; VersR 1993, 1513; OLG Frankfurt/M. MDR 1998, 1163 [1164] und VersR 1997, 561; OLG Köln VersR 1991, 1237; OLG München NJW-RR 1988, 34 f.; OLG Schleswig VersR 1979, 669). In einigen Entscheidungen aus jüngerer Zeit ist der Schutzbereich des § 67 Abs. 2 VVG auf nichteheliche Lebensgemeinschaften – zumindest solche mit Kindern – erweitert worden (OLG Brandenburg VersR 2002, 839 [840 f.]; mit entsprechender Tendenz auch OLG Rostock NJW-RR 2008, 694 [695] zu § 116 Abs. 6 SGB X; zuvor bereits LG Potsdam VersR 1997, 93; LG Saarbrücken VersR 1995, 158; AG München FamRZ 1982, 65 = VersR 1982, 335 L). Der österreichische OGH (VersR 1989, 830 [831]) hat nichteheliche Lebensgemeinschaften – bestehend aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts, die eine in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtete Haushaltsgemeinschaft bilden – dagegen schon vor längerer Zeit in den Schutzbereich der inhaltsähnlichen österreichischen Vorschrift miteinbezogen.

[16] dd) Auch das Schrifttum spricht sich inzwischen überwiegend für eine solche Einbeziehung aus (Prölls/Martin, VVG 27. Aufl. § 67 Rn. 37; Staudinger/Löhning, BGB 2007 Anh. zu §§ 1297 ff. Rn. 255; Staudinger/Strätz, BGB 2000 Anh. zu §§ 1297 ff. Rn. 226; Wacke in Münch. Komm. zum BGB 4. Aufl. Nach § 1302 Rn. 25; Dahm NZV 2008, 280 [Anmerkung zum Berufungsurteil]; Jahnke NZV 2008, 57 und MDR 2005, 668 [669]; Lang jurisPR-VerkR 2/2008 Anm. 5 unter D 2; Schirmer DAR 2007, 2 [4 ff.] sowie bereits DAR 1988, 289 [292 ff.] und ZVersWiss 1988, 139 [168 ff.]; Knappmann VRR 2007, 4; Moritz JA 2002, 829 [831]; Röthel NZV 2001, 329 [331 f.]; Groß DAR 1999, 337 [339 f.]; Kohte NZV 1991, 89 [92 ff.]; Knoche StAZ 1989, 40 [41 f.] und MDR 1988, 743; Striewe NJW 1988, 1093 zu § 116 Abs. 6 SGB X; Bieresborn in v. Wulfen, SGB X 5. Aufl. § 116 Rn. 35; Schmalz in Schroeder-Printzen, SGB X 3. Aufl. § 116 Rn. 35; a. A.: Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. § 67 Rn. 51; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung 17. Aufl. VVG § 67 Rn. 52; Plagemann EWIR 1988, 503; Bosch VersR 1989, 1327 und FamRZ 1988, 394; Weber DAR 1985, 1 [4 ff.]; Gotthart FamRZ 1980, 17; zu § 116 Abs. 6 SGB X: Plagemann in Geigel, Der Haftpflichtprozess 24. Aufl. Kap. 30 Rn. 78; Pickel, SGB X – April 1995 – § 116 Rn. 71). Eine Einbeziehung empfohlen haben auch der 57. Deutsche Juristentag (Beschlüsse abgedr. in NJW 1988, 2998 unter III 15 b zu § 116 Abs. 6 SGB X) und der 45. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2007 (Empfehlung Nr. 1 des Arbeitskreises I).

[17] c) Mit dem Berufungsgericht und dem überwiegenden Teil des neueren Schrifttums hält der Senat eine Erstreckung des Schutzbereichs des § 67 Abs. 2 VVG a. F. auf Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften, wie sie durch die genannte Rechtsprechung (insbesondere BVerfGE 87, 234 [264 f.]) konkretisiert wurden, in den Schutzbereich des § 67 Abs. 2 VVG a. F. für sowohl zulässig als auch geboten. Die Vorschrift ist insofern inhaltsähnlich mit § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X (vgl. BGHZ 102, 257 [259] = VersR 1988, 253; BGH VersR 1980, 526 unter I 1). Der für die Entscheidung BGHZ 102, 257 (= VersR 1988, 253) tragenden Auffassung, nichtehelichen Lebensgemeinschaften das Familienprivileg wegen Abgrenzungs- und Beweis-schwierigkeiten versagen zu müssen, schließt sich der Senat nicht an. Der für die Auslegung des § 116 Abs. 6 SGB X primär

zuständige VI. Zivilsenat hat auf Anfrage erklärt, daran ebenfalls nicht mehr festhalten zu wollen.

[18] aa) Offenbleiben kann, ob Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft schon im Wortsinn als Familienangehörige begriffen werden können (ebenso BGHZ 84, 36 [38]; dies verneinend BGHZ 121, 116 [119]; 111, 1 [4 f.] = VersR 1990, 874 [875]; 102, 257 [261] = VersR 1988, 253 [254]). Die Vergleichbarkeit der Schutzwürdigkeit erfordert zumindest eine analoge Anwendung. In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für die gemeinsame Mittelaufbringung und Mittelverwendung prägende Merkmale sind, trifft die Inanspruchnahme des Partners den VN wirtschaftlich nicht minder als in einer Ehe. Der häusliche Friede zwischen Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften kann durch zwischen diesen auszutragende Streitigkeiten über die Verantwortung für Schadenszufügungen in gleicher Weise gestört werden wie bei Ehegatten. Eine – im Wege der Analogie auszufüllende – Gesetzeslücke ist hier anzunehmen, weil der historische Gesetzgeber des VVG im Jahr 1908 nicht vorhersehen konnte, in welchem Ausmaß nichteheliche Lebensgemeinschaften in späteren Zeiten praktiziert und weiterhin respektiert werden würden (vgl. BGHZ aaO). Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung hat die ursprünglich vollständige Regelung lückenhaft, ergänzungsbedürftig und zugleich ergänzungsfähig werden lassen (vgl. BVerfGE 82, 6 [12]).

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 116 Abs. 6 SGB X im Jahr 1983 die Frage der Einbeziehung eheähnlicher Gemeinschaften sehenden Auges nicht aufgegriffen hat, obwohl die diesbezügliche soziale und juristische Problematik zu diesem Zeitpunkt bereits in der Diskussion war (vgl. BGHZ 102, 257 [261 f.] = VersR 1988, 253 [254]). Verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse, die für oder gegen eine Einbeziehung sprächen, lassen sich diesem Schweigen nicht entnehmen, weshalb jedenfalls die Möglichkeit einer analogen Anwendung offenblieb (ebenso BGHZ 102, 257 [262] = VersR 1988, 253 [254]). Der Gesetzgeber des im Jahr 2008 in Kraft getretenen VVG hat durch die Streichung des Erfordernisses der Familienangehörigkeit in § 86 Abs. 3 VVG zum Ausdruck gebracht, dass insoweit eine Änderung geboten war; die Beschränkung auf Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft entspreche nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen (BT-Drucks. 16/3945 S. 82).

[19] bb) Höherrangiges Recht, insbesondere Art. 6 Abs. 1 GG, steht einer Einbeziehung nicht entgegen. Der Institutionsschutz von Ehe und Familie verpflichtet nicht dazu, nichtehelichen Lebensgemeinschaften jedwede rechtliche Anerkennung zu versagen und sie – etwa durch Entziehung ihrer materiellen Grundlagen – zu bekämpfen (vgl. BVerfGE 82, 6 [15]; 9, 20 [34 f.]).

[20] Die Abgrenzungsschwierigkeiten, die für die Entscheidung BGHZ 102, 257 (= VersR 1988, 253) noch ausschlaggebend waren, können mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG und die weite Akzeptanz des darin herausgearbeiteten Begriffs der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als ausgeräumt betrachtet werden. Zumindest Gemeinschaften dieser Art verdienen auch den Schutz des § 67 Abs. 2 VVG a. F. Beweiserhebungen, die die Privatsphäre der Beteiligten wesentlich stärker berühren könnten als etwa bei der Prüfung des Bestehens einer häuslichen Gemeinschaft, sind nicht erforderlich. Wie auch in anderen Fallgestaltungen, in denen Zeugen ein eigenes Interesse an der Entscheidung des Rechtsstreits haben können, ist hinzunehmen, dass der Beweiswert etwa der Angaben des Partners wegen einer möglichen Konfliktsituation zweifelhaft sein kann. Dem ist im Rahmen der tatrichterlichen Überzeugungsbildung gem. § 286 ZPO entsprechend Rechnung zu tragen.

[21] 2. Die Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durfte das Berufungsgericht nach dem Streitstand allerdings nicht als gegeben erachten.

[22] a) Das Berufungsurteil enthält im unstrittigen Teil des Tatbestands die Feststellungen, dass der VN der Lebensgefährtin der Bekl. sei, mit dieser seit Jahren einen gemeinsamen Hausstand führe und ein im Jahr 1999 geborenes gemeinsames Kind aufziehe. Dabei handelt es sich lediglich um einzelne – wenn auch bedeutsame – Indizien für das Vorliegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Diese Umstände genügen jedoch für sich allein nicht, um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sinne der genannten Definition annehmen zu können. Insbesondere fehlt jegliche Feststellung zur gemeinsamen Mittel-

aufbringung und Mittelverwendung, die aber gerade für den Schutz des § 67 Abs. 2 VVG a. F. ausschlaggebend ist.

Zwar hat die Bekl. diesbezüglich Tatsachen behauptet, die die Annahme einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft rechtfertigen könnten, und hierfür Beweise angeboten. So hat sie insbesondere ausgeführt, bereits seit dem Jahr 1989 einen gemeinsamen Haushalt mit dem VN zu führen, der von Beginn an gemeinschaftlich aus den Einkommen beider Lebensgefährten finanziert werde, die wirtschaftlich nicht getrennt würden. Zudem hätten sie bereits im Jahr 1997 ein gemeinsames Darlehen zur Finanzierung eines gemeinsamen Eigenheims aufgenommen, das gemeinsam zurückgezahlt werde. Hätte sich das Berufungsgericht auf diese Indizien stützen dürfen, so hätte es im Rahmen einer Gesamtwürdigung fehlerfrei zur Annahme einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommen können. Indes hat die Kl. bereits in erster Instanz bestritten, dass die Bekl. und der VN seit 1989 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebten und der Lebensunterhalt gemeinsam bestritten werde. In der Berufungserwiderung hat sich die Kl. auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag bezogen.

[23] b) Bei dieser Sachlage durfte das Berufungsgericht nicht ohne Beweiserhebung vom Vorliegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausgehen. Das Bestreiten in der ersten Instanz bezog sich auf die Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft insgesamt, insbesondere auf die behauptete Dauer und das gemeinschaftliche Wirtschaften. Damit hat die Kl. wesensbildende Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und diese selbst bestritten. Ein substanziiertes Bestreiten war nach dem Kenntnisstand der Kl. und dem Vortrag der Bekl. nicht geboten. In der Berufungsinstanz durfte die Kl. auf ihren erstinstanzlichen Vortrag verweisen. Der in erster Instanz siegreiche Berufungsbeklagte darf sich darauf beschränken, das angegriffene Urteil zu verteidigen, auf neue Angriffs- bzw. Verteidigungsmittel zu antworten und seinen übrigen erstinstanzlichen Vortrag allgemein in Bezug zu nehmen (vgl. BGH vom 11. 10. 1996 – V ZR 159/95 – juris Tz. 9; vom 13. 3. 1981 – I ZR 65/79 – NJW 1982, 581 unter I 2; BVerfG NJW 2000, 131). Etwas anderes gilt nicht etwa deswegen, weil die Kl. diesbezügliche Feststellungen im landgerichtlichen Urteil nicht angegriffen sowie den zweitinstanzlichen Vortrag der Bekl. nicht ausdrücklich bestritten hat. Das landgerichtliche Urteil enthält hierzu lediglich in den Entscheidungsgründen die Aussage, dass ein Regress nicht wegen § 67 Abs. 2 VVG a. F. ausgeschlossen sei, „obwohl die Bekl. mit dem VN seit 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebe und ein gemeinsames Kind mit diesem habe“. Dies allein musste die Kl. nicht zum Anlass für ein weiter gehendes Bestreiten nehmen, zumal es auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach der Rechtsauffassung des LG nicht ankam.

[24] c) Der Senat kann nicht ausschließen, dass das Berufungsgericht bei der notwendigen Gesamtwürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die gemeinsame Mittelaufbringung und Mittelverwendung – wie nach dem Streitstand geboten – als streitig behandelt und den angebotenen Beweis erhoben hätte. Die gebotenen Feststellungen wird das Berufungsgericht nachzuholen haben. Die erst in der zweiten Instanz vorgetragenen – und von der Kl. nicht gesondert bestrittenen – weiteren Umstände sind für die Annahme einer bereits zum Unfallzeitpunkt bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft allenfalls von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt namentlich für die vorgelegte Betreuungsverfügung und die von der Mutter des VN erteilte Kontovollmacht, die beide erst lange Zeit nach dem Unfall unterzeichnet wurden.

[25] 3. Das Berufungsurteil ist auch nicht etwa deshalb im Ergebnis richtig (§ 561 ZPO), weil im Zeitpunkt der Leistung der Kl. an den VN kein übergangsfähiger Anspruch – etwa wegen vorheriger Erfüllung durch die Zahlung des VN – mehr vorhanden gewesen wäre. Der Vortrag der Bekl. zur Auflösung des Leasingvertrags und zur Zahlung an das Leasingunternehmen ist streitig geblieben. Daher hatte er zugunsten der Revision der Kl. unbeachtet zu bleiben, weshalb für den Übergang zumindest ein Schadensersatzanspruch des Leasingunternehmens gegen die Bekl. aus § 823 Abs. 1 BGB wegen der Verletzung ihres Eigentums am Pkw anzunehmen ist, dessen Höhe ebenfalls nicht bestritten wurde.

[26] III. Sollte die Bekl. bei der erforderlichen neuen Verhandlung die Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemein-

schaft zum Zeitpunkt des Unfalls nicht nachweisen können, so wird das Berufungsgericht – neben dem Grad der Fahrlässigkeit – insbesondere die Frage zu klären haben, welche Ansprüche in welcher Höhe im Zeitpunkt der Leistung der Kl. für einen Forderungsübergang (noch) zur Verfügung standen. Hierbei wird der behaupteten vorherigen Befriedigung des Leasingunternehmens erhebliche Bedeutung zukommen, da diese zu einer Erfüllung von Ersatzansprüchen oder zu einem sonstigen Erlöschen dieser Ansprüche wegen des Wegfalls des zu ersetzenden Schadens geführt haben kann. Ein vor Leistung des Versicherers erloschener Anspruch kann nicht Gegenstand eines Forderungsübergangs nach § 67 Abs. 1 S. 1 VVG a. F. sein.

Anmerkung

I. Eine direkte Anwendung des Familienprivilegs des § 67 Abs. 2 VVG a. F. auf nichteheliche Lebensgemeinschaften wird vom BGH offengelassen und eine analoge Anwendung angenommen. Es fehlt jedoch an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat 1983 bei der Schaffung des § 116 Abs. 6 SGB X und in Kenntnis der Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften das Familienprivileg gerade nicht auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften erweitert. Der BGH selbst hat im Rahmen des § 116 Abs. 6 SGB X ausdrücklich eine analoge Anwendung abgelehnt¹. Da im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) der Gesetzgeber noch im Jahr 2001 dieses ausdrücklich auf gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften beschränkt hat, ist der Wille des Gesetzgebers deutlich geworden, nur diesen Personenkreis zu den Familienangehörigen zu zählen. Nur gleichgeschlechtliche Partner, die eine Lebenspartnerschaft gem. § 1 LPartG² begründen, fallen unter das Familienprivileg (vgl. § 11 Abs. 1 LPartG³). Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus der gesetzgeberische Wille, dass andere gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften keine Familienangehörigen sind und somit nicht unter das Familienprivileg des § 67 Abs. 2 VVG a. F. fallen⁴. Wird gleichwohl eine analoge Anwendung bejaht, ist zu prüfen, ob im Einzelfall eine solchermaßen verfestigte Lebensgemeinschaft besteht. Die Anforderungen sind dabei recht hoch, da allein der Umstand, dass ein gemeinsames Kind im gemeinsamen Haushalt erzogen wird, dem BGH nicht ausreicht; es müssen noch weitere Umstände hinzukommen, insbesondere eine gemeinsame Mittelaufbringung und Mittelverwendung.

II. Allerdings wird das Urteil des BGH – im Bereich des VVG – keine große Bedeutung mehr entfalten (anderes dürfte im Rahmen des § 116 SGB X oder z. B. des § 87 a BBG gelten). Nach dem neuen VVG (§ 86 Abs. 3) werden nunmehr alle Personen, die bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN leben, von dem Regressverzicht erfasst. Anstatt „Familienprivileg“ muss es daher nach neuem Recht richtigerweise „Haushaltsgemeinschaftsprivileg“ heißen. Diese einzige Voraussetzung des Bestehens einer Haushaltsgemeinschaft soll den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Die Beschränkung auf in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige entspreche diesen nicht mehr⁵.

1. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn eine auf Dauer angelegte gemeinschaftliche Wirtschaftsführung besteht, wobei es weder auf die konkreten wirtschaftlichen Abreden ankommt noch auf momentane Abwesenheit (z. B. Student, Soldat). Diese lässt den Ausschluss nur dann entfallen, wenn der Familienverband tatsächlich gelockert wird⁶ oder die Eheleute gar getrennt leben⁷. Ein „Bratkartoffelverhältnis“ oder eine fallweise Verköstigung⁸ reicht nicht aus, wohl aber das Zusammenleben von Eltern und Sohn einschließlich Schwiegertochter in einem Einfamilienhaus⁹. Leben in häuslicher Gemeinschaft ist dabei mehr als nur gemeinschaftliches Wohnen. Allein z. B. das Vorhandensein von Möbeln des 15-jährigen Enkelsohns bei dem Großvater und sein Übernachten reichen nicht aus, wenn nicht bewiesen ist, mit welcher Häufigkeit die Übernachtungen erfolgten¹⁰. Typische Indizien sind, ob Mahlzeiten gemeinsam eingenommen werden, Kostgeld gezahlt wird¹¹, ein gemeinsames Wohnzimmer besteht, in dem regelmäßig zusammen die (Fernseh-)Abende verbracht werden, ob die gesamte Schmutzwäsche in einer Waschmaschine gesäubert wird¹², der lange Zeitraum, in dem der Angehörige beim VN wohnt oder ob die persönlichen Sachen sich im Wesentlichen in der Wohnung befinden¹³.

2. Die häusliche Gemeinschaft muss ausweislich des § 86 Abs. 3 VVG „bei Eintritt des Versicherungsfalls“ bestehen. Auf

diesen Zeitpunkt ist abzustellen, um einen Missbrauch zu verhindern¹⁴. Bei § 67 Abs. 2 VVG a. F., der eine entsprechende ausdrückliche Regelung nicht erhielt, war der maßgebliche Zeitpunkt umstritten, wobei allerdings die herrschende Meinung zutreffend auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalls abstellte. Es genügt also nicht, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 VVG a. F. erst nach dem Schaden herbeigeführt wurden¹⁵. Umgekehrt blieb der Schädiger in dem Genuss des Familienprivilegs, auch wenn dieses, z. B. wegen Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft, später wegfällt¹⁶. Diesen Grundsatz wird man auch bei § 86 Abs. 3 VVG anwenden.

3. In den Genuss des Haushaltsgemeinschaftsprivilegs kommt grundsätzlich auch der haftpflichtversicherte Schädiger. Es wird allerdings zunehmend diskutiert, ob es eine unzulässige Rechtsausübung darstellt, wenn sich der haftpflichtversicherte Schädiger auf das Familienprivileg bzw. nunmehr Haushaltsgemeinschaftsprivileg beruft. Die herrschende Meinung lehnt dies bislang ab¹⁷. Demgegenüber befürwortet Prölss in der 27. Auflage des „Prölss/Martin“¹⁸ in ausdrücklicher Abkehr zu der Kommentierung in der 26. Auflage in diesem Fall eine unzulässige Rechtsausübung. Es sei danach nicht Zweck dieses Privilegs, den Sachversicherer zugunsten des Haftpflichtversicherers mit dem Schaden zu belasten. Die Annahme, der VN sehe im Regelfall von einer Inanspruchnahme des Angehörigen ab, treffe nicht zu, wenn der Angehörige für die Haftpflichtansprüche Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung verfügt. Der VN werde hierdurch nicht unzumutbar belastet¹⁹.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist diese Argumentation nachvollziehbar, sie bleibt in rechtlicher Hinsicht aufgrund des Trennungsprinzips zweifelhaft, da die Auffassung der Mindermeinung im Ergebnis dazu führt, dass das Bestehen eines Deckungsanspruchs aus der Haftpflichtversicherung eine Haftung erst begründet. Die Rechtsprechung verfährt allerdings bei den einzelnen Fallgruppen nicht stringent, da z. B. bei Schäden im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen (der befreundete Dachdecker verlegt angeblich als „Freundschaftsdienst“ Bitumbahnen auf dem Flachdach, es kommt zum Brand) als eines von mehreren Kriterien gegen eine Haftungsbeschränkung das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ausdrücklich herange-

1 BGHZ 102, 257 = VersR 1988, 253.

2 Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft – Lebenspartnerschaftsgesetz – vom 16. 2. 2001 BGBl I 266.

3 „Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

4 Näher hierzu Günther, Der Regreß des Sachversicherers, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2008 3. Aufl. S. 25 ff. m. w. N.; a. A. Prölss in Prölss/Martin, VVG 27. Aufl. § 67 Rn. 37.

5 So die Gesetzesbegründung.

6 BGH VersR 1971, 901; OLG Karlsruhe VersR 1988, 483.

7 LG Kiel VersR 1999, 1105 = zfs 1998, 264.

8 BGH VersR 1980, 644.

9 BGH VersR 1986, 333, wobei dort hinzukam, dass die Wohnung im Dachgeschoss nicht abschließbar war.

10 Dabei sind gerade bei einem Kind hohe Anforderungen an die Behauptung zu stellen, dass dieses nicht eine häusliche Gemeinschaft mit den erziehungsberechtigten Eltern hatte, vgl. LG Aachen vom 4. 6. 2004 – 9 O 279/03 –, bestätigt durch Hinweisbeschluss des OLG Köln vom 20. 10. 2004 – 13 U 115/04.

11 OLG Frankfurt/M. VersR 1984, 254 bezüglich bei den Eltern wohnender Brüder.

12 BGH VersR 1986, 333 bezüglich des verheirateten Sohnes, die Hauptmahlzeiten werden von den beiden Ehefrauen abwechselnd zubereitet und gemeinsam eingenommen, im Wohnzimmer der Eltern steht der einzige Fernseher und dort werden in der Regel die Abende zusammen verbracht, der gemeinsame Haushalt wird anteilig erledigt, ebenso abwechselnd besorgen die beiden Ehefrauen mittels einer einzigen Waschmaschine die Wäsche.

13 BGH VersR 1980, 644.

14 So die Gesetzesbegründung.

15 BGH VersR 1971, 901; 1980, 644; OLG Hamm VersR 1970, 708; v. Koppfels-Spies zfs 2004, 97.

16 BGH VersR 1980, 644.

17 Vgl. BGH VersR 1969, 1036; Baumann in BK zum VVG § 67 Rn. 160; Römer/Langheid, VVG § 67 Rn. 50.

18 Prölss aaO (Fn. 4) § 67 Rn. 36.

19 Allerdings wird dieser Auffassung nur dann praktische Bedeutung zukommen, wenn im Haftpflichtversicherungsvertrag die Angehörigenklausel des § 4 II Nr. 2 a AHB abgedungen ist.

zogen wird²⁰, ebenso bei der Fallgruppe von Sportverletzungen²¹. Bei der Billigkeitshaftung des Minderjährigen aus § 829 BGB soll das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hingegen nicht von Bedeutung sein, wobei der BGH wiederum eine Ausnahme bei Bestehen einer Kfz-Pflichtversicherung macht²², und bei dem Regress bei Mietsachschäden wird dem Gebäudeversicherer ein unmittelbarer Ausgleichsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer aus § 59 Abs. 2 VVG a. F. zugebilligt²³.

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, Rechtsanwaltschaft, Köln*

20 BGH VersR 1993, 1092; weitere Einzelfälle bei Günther aaO (Fn. 4) S. 278 f.

21 BGH VersR 2008, 540 mit kritischen Besprechungsaufsatz von Seybold/Wendt VersR 2009, 455.

22 BGH VersR 1979, 645 = NJW 1979, 2096; 1980, 625 = NJW 1980, 1623; weitere Nachweise bei Günther aaO (Fn. 4) S. 266.

23 BGH VersR 2006, 1536 mit Anm. von Günther.

* Der Autor ist Partner in der Kanzlei Bach, Langheid & Dallmayr.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Pflicht des Tatrichters zur Aufklärung von Widersprüchen zwischen mehreren Sachverständigen gilt auch bei Privatgutachten

ZPO §§ 286, 412

Legt eine Partei ein medizinisches Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, darf der Tatrichter – wie auch im Fall sich widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger – den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt.

(309) BGH, Urteil vom 25. 2. 2009 (IV ZR 27/08, Celle)

[1] Der Kl., von Beruf Facharzt für Allgemeinmedizin und Psychotherapie und bis zur Kündigung seines Anstellungsverhältnisses Ende 1996 als Oberarzt in einer psychosomatischen Klinik tätig, forderte Leistungen aus einer bei der Bekl. gehaltenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Bestandteil des Versicherungsvertrags war u. a. eine von den Parteien getroffene und von der Bekl. in den Versicherungsschein aufgenommene besondere Vereinbarung; danach liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, eine Tätigkeit als Arzt auszuüben. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen setzt voraus, dass der Versicherte während der Dauer der Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig wird.

[2] Der Kl. behauptete, seinen Beruf seit Mitte 1996 aus Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben zu können. Er leide an ausgeprägten Erschöpfungszuständen, Schlafstörungen, ständiger Müdigkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Kopfschmerzen, Sehstörungen, Muskel- und Gelenkschmerzen sowie Tinnitus und Atembeschwerden als Folgen einer chronisch inhalativen Intoxikation, vor allem mit den Chemikalien Formaldehyd und Pentachlorphenol.

[3] Die Vorinstanzen haben die Klage im Wesentlichen abgewiesen.

[4] Die Revision der Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

[5–7] I. ...

[8–9] II. 1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH muss der Tatrichter Äußerungen medizinischer Sachverständiger kritisch auf ihre Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und insbesondere auf die Aufklärung von Widersprüchen hinwirken, die sich innerhalb der Begutachtung eines Sachverständigen wie auch zwischen den Äußerungen mehrerer Sachverständiger ergeben (BGH vom 4. 3. 1997 – VI ZR 354/95 – VersR 1997, 698 = NJW 1997, 1638 unter II 1 b). Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung besonders schwieriger wissen-

schaftlicher Fragen (vgl. dazu schon BGH vom 12. 1. 1962 – V ZR 179/60 – NJW 1962, 676 = VersR 1962, 633 L unter 1). Legt eine Partei ein medizinisches Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, so ist vom Tatrichter zudem besondere Sorgfalt gefordert. Er darf in diesem Fall – wie auch im Fall sich widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger – den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt (Senat vom 24. 9. 2008 – IV ZR 250/06 – VersR 2008, 1676 = juris Tz. 11 und vom 22. 9. 2004 – IV ZR 200/03 – VersR 2005, 676 unter II 2 b; jeweils m. w. N.).

[10] 2. Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

[11] a) Der Neurologe und Psychiater Prof. Dr. H., dessen Gutachten vom 10. 12. 2001 der Kl. vorgelegt hat, war von der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte im Rahmen der Prüfung der dortigen Rentenansprüche des Kl. beauftragt worden. Er hatte den Diplom-Psychologen Z. für ein neuropsychologisches Zusatzgutachten hinzugezogen. Unter Berücksichtigung dieses Zusatzgutachtens, das auch auf den Resultaten diverser Leistungstests beruht, denen der Kl. unterzogen worden war, kommt der Gutachter Prof. Dr. H. zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die berufliche Leistungsfähigkeit des Kl. seit mehreren Jahren wegen rezidivierender Infektionen, chronischer Halsschmerzen, Gelenkschmerzen sowie rascher körperlicher und geistiger Ermüdbarkeit erheblich reduziert sei. Dies gelte insbesondere, so der Diplom-Psychologe Z. in seinem Zusatzgutachten, für die Fähigkeit des Kl., komplexe intellektuelle Aufgaben zu bewältigen. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, bedingungs-gemäße Berufsunfähigkeit des Kl. bestehe seit 1996 und werde auch in Zukunft andauern; ein Ende dieses Zustands sei derzeit nicht absehbar. Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert, mit denen er seine Existenz sichern könnte, seien dem Kl. aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr möglich. Auch die Ausübung anderer, nicht auf ärztlichem Gebiet liegender Tätigkeiten komme nicht in Betracht.

[12] b) Der vom LG beauftragte neurologische Sachverständige Prof. Dr. W. ist demgegenüber zwar zu der Ansicht gelangt, der Kl. sei aus neurologischer und arbeitsmedizinischer Sicht in der Lage, eine Tätigkeit als Arzt auszuüben. Jedoch habe der Kl., so der Sachverständige, glaubhaft geschildert, aufgrund eines komplexeren Beschwerdebildes zu einer solchen beruflichen Tätigkeit nicht in der Lage zu sein. Die von ihm geschilderte Symptomatik lasse sich am ehesten mit dem Krankheitsbild einer Depression vereinbaren. Deshalb werde zur abschließenden Beurteilung des Falls die Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens empfohlen.

[13] 3. Vor diesem Hintergrund begegnet die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts in zweifacher Hinsicht durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[14] a) Es fehlt eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem vom Kl. vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Gutachten von Prof. Dr. H., das dieser für die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte erstattet hat. Dieses widerspricht dem Ergebnis des Gutachtens des gerichtlich bestellten psychiatrischen Sachverständigen Dr. X. in wesentlichen Punkten, insbesondere in der Einschätzung der Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit, den Beruf des Arztes auszuüben. Damit hat das Berufungsgericht das ihm eingeräumte Ermessen bei Erhebung des Sachverständigenbeweises fehlerhaft ausgeübt und den Grundsatz freier tatrichterlicher Beweiswürdigung (§§ 412, 286 ZPO) verletzt. Der bloße Hinweis darauf, bei Vorlage von Privatgutachten mit entgegengesetzten Ergebnissen lägen Widersprüche auch zu einem gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten in der Natur der Sache, vermag die hier gebotene einleuchtende und logisch nachvollziehbare inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H. ebenso wenig zu ersetzen wie die Erwägung, entscheidend komme es darauf an, dass das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen in sich widerspruchsfrei sei. Von diesem Ansatzpunkt aus hat sich das Berufungsgericht den Blick dafür verstellen, dass die abweichende Beurteilung der Berufsfähigkeit des Kl. in dem von diesem vorgelegten Gutachten Anlass hätte sein müssen,